

und dergleichen“ aufgetragen werden bei 1 Pfund Pfennig Straf.

„Dieweil wir dann vil liederliche Leuth befunden, die zu deren, auch ihres Weibs und Kinder Verderben und Untergang, desgleichen ihren Gläubigern zu großem Nachtheil mit dem täglich Prassen, Fressen und Säufen sich bei den Wirthen in Schulden stecken, so gebieten wir hiemit ernstlich, daß fürhin kein Würt einem Untertan in einem ganzen Jahre nicht über fünf Pfundt borgen solle.“ Zuwiderhandelnde Wirte und die betreffenden Kunden sind mit „gefenglich Verhaftgelt oder in ander Weg nach Gestalt der Sachen“ zu bestrafen. „Und, weil sich dann nach dem gemeinen Sprüchwort nit gebürt, die Zech ohne den Wirth zu machen, als hingegen gebürt sich vil weniger, daß ein Würt ohne Weisheit des Gastes“ die Rechnung mache. Es wird daher geboten, daß vor dem Fortgehen des Gastes gerechnet werde, auch dann, wenn die Zech nicht baar bezahlt sondern aufgeschrieben werde.

Ferner wird geboten, daß der Wirt den inländischen Gästen im Sommer nach 8 Uhr und im Winter nach 9 Uhr keine Speisen oder Getränke verabreichen dürfe, sondern die Gäste „sein güetlich heim weisen“ solle; bei Strafe eines Pfund Pfennig. Endlich werden die Wirte an ihre Pflicht erinnert, keinen Wein in ihre Keller zu legen, bevor derselbe nicht „verumbgeltet“ sei.

Von der Völlerei und dem Zutrinken. „Obgleich wohl der Wein ein edles Trankh, Gottes Gab und an ihm selbst gut ist, so erfahrt man aber doch, wer denselbigen mißbraucht, daß darauf eine unziemliche Trunkenheit entsteht, und aus dieser allerhand Leichtfertigkeit, Unfried, Todtschlag und Krankheiten des Leibes und der Seele.“ Es sollen daher die Geistlichen gegen das Laster der Trunkenheit predigen, da „nach Ausweisung der heiligen Schrift die Vollsauer kein Theil am Reich Gottes werden haben.“

Wer sich voll trinkt, soll bestraft werden, im Wiederholungsfalle soll die Strafe verschärft werden. Die Wirte dürfen dem Gaste an einem Tage nicht mehr als eine bescheidene Zech borgen. Einem, der „voll und bezechet von einem Wirthshaus in das andere geht“, darf der Wirt bei 5 Pfund